

**Betriebsanweisung für den Landesbetrieb  
„Brandenburgischer IT-Dienstleister“**

**I. Rechtsform und Aufgaben**

§ 1

**Allgemeines**

- (1) Der Brandenburgische IT-Dienstleister (ZIT-BB) ist ein Landesbetrieb nach § 14 des Landesorganisationsgesetzes. Das zugeordnete Technische Finanzamt Cottbus (TFA) ist eine Finanzbehörde. Sofern erforderlich, trifft die Betriebsanweisung Sonderregelungen für das TFA.
- (2) Für den ZIT-BB gelten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften wie für eine Landesoberbehörde, sofern in dieser Betriebsanweisung nichts anderes bestimmt ist. Beinhaltet die Aufgabenwahrnehmung eine öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit, so handelt der ZIT-BB als Behörde im Sinne des § 1 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Brandenburg.
- (3) Der ZIT-BB ist berechtigt, das Landeswappen und das Dienstsiegel zu verwenden. Er kann sich im Geschäftsverkehr unter Marketingaspekten eines Betriebslogos bedienen.
- (4) Der ZIT-BB hat seinen Sitz in Potsdam. Das TFA hat seinen Sitz in Cottbus.
- (5) Die in dieser Betriebsanweisung verwendeten Funktions-, Status- und anderen Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer. Frauen führen die Bezeichnung grundsätzlich in weiblicher Form.

§ 2

**Aufgaben**

- (1) Der ZIT-BB ist zentraler IT-Dienstleister für die unmittelbare Landesverwaltung.
- (2) Der ZIT-BB betreibt unter Beachtung der allgemein und innerhalb der Landesverwaltung anerkannten IT-Standards und -Sicherheitsanforderungen Landesrechenzentren mit entsprechenden Aufgaben. Sie umfassen mehrere Fachrechenzentren. Für die Kommunikation der Landesverwaltung betreibt der ZIT-BB das Landesverwaltungsnetz (LVN) und passt dieses den wachsenden Anforderungen und technologischen Entwicklungen unter Beachtung der Sicherheitsanforderungen an.
- (3) Aufgaben sind:
  - a) Operative Planung, Bereitstellung und Betrieb der technischen Infrastruktur (zum Beispiel LVN, Daten- und TK-Verbund des Landtages, der Ministerien, der Staatskanzlei und des Landesrechnungshofes, Server, APC, Endgeräte) und der ressortübergreifenden Fach- und Querschnittsverfahren (zum Beispiel Bürokommunikation, E-Mail, Internet- und Intranetdienste, Telekommunikationsdienste), insbesondere zur Modernisierung der Verwaltung (zum Beispiel E-Government), in der Regel einschließlich des technischen Betriebes der ressort-spezifischen Fachverfahren, sowie Beratung hierzu unter Beachtung der Sicherheitsanforderungen,
  - b) IT-Sicherheitsmanagement für IT-Infrastruktur der Landesverwaltung und Betrieb eines Computer-Emergency-Response-Teams (CERT) zur Bündelung operativer Sicherheitsaufgaben,
  - c) Beobachtung und Erprobung von fachlichen, technischen und organisatorischen Entwicklungen im Rahmen der allgemeinen Aufgabenstellung,
  - d) IT-Projektmanagement,
  - e) Beratung und Serviceleistungen im Zusammenhang mit Datenschutz und IT-Sicherheit,
  - f) Beratung und Unterstützung des Ausschusses der Ressort Information Officers (RIO-Ausschuss) bei Fragen des IT-Einsatzes,
  - g) Verfahrensentwicklung, -pflege und -betreuung für Querschnittsverfahren und ressortübergreifende Fachverfahren, soweit diese nicht gemäß länderübergreifenden Vereinbarungen in Verbänden entwickelt, gepflegt oder betreut werden,
  - h) Genehmigung von Beschaffung und Wartung von Hard- und Software mit einem Wert von über 30 000 Euro,

- i) Ausbildungsbetrieb für IT-Berufe,
- j) IT-Fortbildung entsprechend IT-Fortbildungsprogramm,
- k) Führung des Landesmelderegisters als Registerbehörde nach den Vorschriften des Brandenburgischen Meldegesetzes.

(4) Aus dem Zentraldienst der Polizei sollen die Rechenzentren, die Systembetreuung der Server und der Clients sowie die Benutzerbetreuung für alle Verfahren, die nicht polizeiliche Fachverfahren mit erhöhten Sicherheitsanforderungen sind, in den Landesbetrieb übertragen werden. Die Einzelheiten und der Zeitplan werden gesondert festgelegt.

(5) Der ZIT-BB erbringt für das TFA IT-Dienstleistungen im Bereich der Querschnittsverfahren. In einem fortwährenden Prozess werden weitere Querschnittsanwendungen ermittelt und unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen auch zentralisiert.

(6) Die IT-Aufgaben für die Steuerverwaltung sowie die Verfahrensbetreuung für Steuerfachverfahren werden durch das TFA wahrgenommen.

(7) Das TFA erbringt neben IT-Dienstleistungen für die Steuerverwaltung auch Leistungen für die übrige Landesverwaltung, zum Beispiel für die Zentrale Bezügestelle des Landes Brandenburg das Bezügeverfahren KIDICAP, das Beihilfeverfahren ABBA, das Familienkassenverfahren KING, das Reisekostenverfahren REIKO und die Fachverfahren übergreifenden Dienste (EDMS, ALPKV, Datenschleuse, Betrieb der IT-Infrastruktur) sowie für das Landesamt für Soziales und Versorgung Druckdienstleistungen. Mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen können dem TFA Aufgaben des ZIT-BB für die Landesverwaltung übertragen werden, sofern dadurch die rechtzeitige und vollständige Erfüllung der Aufgaben des TFA für die Steuerverwaltung nicht beeinträchtigt wird.

(8) Im Rahmen seiner Aufgabenstellung werden dem ZIT-BB Aufgaben durch Servicevereinbarungen übertragen. § 7 Absatz 5 ist zu beachten.

(9) Der ZIT-BB kann Leistungen für Dritte erbringen, sofern hierdurch die Aufgabenerfüllung für die unmittelbare Landesverwaltung nicht beeinträchtigt wird.

### § 3

#### **Aufgabenerfüllung**

(1) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben wählt der ZIT-BB das für das Land wirtschaftlichste Verfahren. Er befolgt dabei die maßgeblichen Rechtssätze und sonstigen Vorschriften, insbesondere die Verwaltungsvorschriften im Bereich der Informationstechnik und des E-Government, und beachtet die Beschlüsse des RIO-Ausschusses.

(2) In seinen Aufgabenfeldern hat der ZIT-BB fachliche, technische und organisatorische Entwicklungen zu beobachten, er erprobt neue Techniken und Lösungen, bietet der Landesverwaltung Vorschläge zur Übernahme an und berücksichtigt diese in seinen Serviceangeboten.

(3) Der ZIT-BB führt die notwendigen Beschaffungen grundsätzlich über die Zentralstelle für Beschaffung durch.

(4) Der ZIT-BB kann sich zur Aufgabenerfüllung Dritter bedienen.

## **II. Betriebsleitung, innere Organisation und Aufsicht**

### § 4

#### **Betriebsleitung**

(1) Die Leitung des ZIT-BB obliegt dem Ersten Geschäftsführer. Er kann im Geschäftsverkehr die Bezeichnung „Erster Direktor“ führen. Er wird vom Zweiten Geschäftsführer vertreten. Dieser kann im Geschäftsverkehr die Bezeichnung „Direktor“ führen. Die Geschäftsführer werden von dem Ministerium des Innern bestellt und abberufen.

(2) Der Erste Geschäftsführer führt den ZIT-BB selbständig und in eigener Verantwortung, soweit nicht durch gesetzliche Vorschriften oder diese Betriebsanweisung etwas anderes bestimmt ist. Er vertritt den ZIT-BB nach außen sowie im RIO-Ausschuss. Erklärungen werden unter der Bezeichnung ‚Brandenburgischer IT-Dienstleister‘ abgegeben.

(3) Das TFA wird von einem Vorsteher geleitet. Er wird von dem Ministerium der Finanzen im Benehmen mit dem Ersten Geschäftsführer des ZIT-BB bestellt und abberufen. Der Vorsteher vertritt das TFA nach außen.

(4) Der Erste Geschäftsführer ist Vorgesetzter der Beschäftigten des ZIT-BB, mit Ausnahme der Beschäftigten des TFA. Der Vorsteher des TFA ist Vorgesetzter der Beschäftigten des TFA. Den Vorsteher des TFA betreffende Personalentscheidungen trifft das Ministerium der Finanzen.

(5) Der Erste Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter der Beamtinnen und Beamten. Die Zuständigkeit für beamtenrechtliche Maßnahmen richtet sich nach den Vorschriften des Landesbeamtengesetzes und den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen, Richtlinien und Erlassen. Die beamtenrechtlichen Befugnisse nach der Beamtenzuständigkeitsverordnung des Ministeriums der Finanzen und das Direktionsrecht des Vorstehers des TFA über die Beschäftigten des TFA bleiben unberührt.

(6) Der Erste Geschäftsführer entscheidet über Einstellung, Umsetzung, Abordnung, Versetzung, Entlassung, Stellenbewertung, Eingruppierung und sonstige Personalangelegenheiten der Tarifbeschäftigten sowie entsprechende beamtenrechtliche Maßnahmen nach Absatz 5 Satz 2, einschließlich der Bewertung der Funktion, soweit die Maßnahme nicht gemäß § 6 Absatz 3 der Aufsichtsbehörde vorbehalten ist. Die Funktion der Dienststellenleitung im Sinne des § 7 des Personalvertretungsgesetzes wird vom Ersten Geschäftsführer wahrgenommen. Die beamtenrechtlichen Befugnisse nach der Beamtenzuständigkeitsverordnung des Ministeriums der Finanzen und das Direktionsrecht des Vorstehers des TFA über die Beschäftigten des TFA bleiben unberührt.

## § 5

### **Geschäftsordnung, Geschäftsverteilungsplan, Kompetenzzentren**

(1) Die Organisation, der Geschäftsablauf sowie die Aufgabenzuweisung werden durch die Geschäftsordnungen, die Geschäftsverteilungspläne sowie ergänzende Anordnungen und Dienstanweisungen geregelt. Im TFA gilt die Geschäftsordnung für die Finanzämter.

(2) Zur Steuerung der IT in der Landesverwaltung werden Kompetenzzentren errichtet.

## § 6

### **Aufsicht**

(1) Der ZIT-BB untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des Ministeriums des Innern. Bei Fachverfahren verbleibt die inhaltliche Steuerung beim zuständigen Ministerium. Das TFA untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des Ministeriums der Finanzen. Hinsichtlich der Aufgaben nach § 2 Absatz 7 bestimmt sich die Fachaufsicht nach § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Finanzverwaltung.

(2) Das Ministerium des Innern schließt mit dem ZIT-BB periodische Zielvereinbarungen über die Arbeitsschwerpunkte und deren zeitliche Umsetzung, einschließlich der allgemeinen Berichtspflicht, ab.

(3) Der nach Absatz 1 jeweils zuständigen Dienst- und Fachaufsichtsbehörde sind die Ernennung und Versetzung von Beamtinnen und Beamten sowie Entscheidungen in Personalangelegenheiten der Beamtinnen und Beamten vorbehalten, in denen keine beamtenrechtliche Zuständigkeitsregelung getroffen ist.

(4) Der vorherigen Zustimmung der nach Absatz 1 jeweils zuständigen Dienst- und Fachaufsichtsbehörde bedürfen:

- a) Erlass und Änderung der Geschäftsordnung,
- b) Erlass und Änderung der Allgemeinen Auftragsbedingungen sowie des Leistungs- und Entgeltverzeichnisses (Servicekatalog),
- c) Eintritt in Organe eines privatrechtlichen Unternehmens. Davon unberührt bleiben die Kompetenzen des für Finanzen zuständigen Ministeriums gemäß § 65 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung (LHO),
- d) Errichtung und Auflösung von Außenstellen,
- e) Gewährung über- oder außertariflicher Leistungen,
- f) Einstellung, Eingruppierung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Tarifbeschäftigten ab der Entgeltgruppe 15 TV-L und ab der Entgeltgruppe 15 Ü TV-Ü-L,
- g) Herausgabe des IT-Fortbildungsverzeichnisses.

(5) Der Wirtschaftsplan und der Teilwirtschaftsplan werden von der nach Absatz 1 jeweils zuständigen Dienst- und Fachaufsichtsbehörde genehmigt.

(6) Den Jahresabschluss stellt das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen fest.

### **III. Wirtschaftsführung**

#### **§ 7**

#### **Grundsätze**

- (1) Verwaltung und Wirtschaftsführung des ZIT-BB erfolgen nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften für Landesbehörden, soweit nicht das Ministerium der Finanzen auf Grund der Besonderheiten des ZIT-BB Abweichungen zugelassen hat.
- (2) Der ZIT-BB führt seine Rechnung nach den Regeln der doppelten Buchführung. Die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung sind nach Maßgabe des § 26 Absatz 1 LHO zu beachten.
- (3) Aus Überschüssen eines Geschäftsjahres können Rücklagen gebildet werden. Fehlbeträge gehen zu Lasten des nächsten Geschäftsjahres.
- (4) Der ZIT-BB führt seine Aufgaben mit dem Ziel durch, seine Selbstkosten zu decken und sein Betriebsvermögen zu erhalten. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.
- (5) Der ZIT-BB erbringt seine Leistungen auf der Grundlage der mit den Auftraggebern abgeschlossenen Vereinbarungen (zum Beispiel Servicevereinbarungen) gegen Einzel- oder Pauschalvergütung. Rahmenbedingungen der Auftragserteilung und -abwicklung werden in den Allgemeinen Auftragsbedingungen geregelt. Der ZIT-BB entwickelt das Leistungs- und Entgeltverzeichnis zu einem Servicekatalog fort. Für Leistungen, die die Umsetzung der Generalservicevereinbarung zwischen der Dienst- und Fachaufsichtsbehörde und dem ZIT-BB betreffen, erfolgt die Aufstellung des Aufwands ressortbezogen.
- (6) Der ZIT-BB richtet ein betriebliches Rechnungswesen ein, das die systematische Planung, Steuerung und Kontrolle der betrieblichen Abläufe sowie Aussagen über den wirtschaftlichen und finanziellen Status und die Entwicklung des ZIT-BB (Controlling) ermöglicht.

#### **§ 8**

#### **Wirtschaftsplan**

- (1) Gemäß § 26 Absatz 1 LHO stellt der ZIT-BB jährlich einen Wirtschaftsplan auf, der aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan mit den Erläuterungen sowie der Stellenübersicht besteht und als Anlage einen mittelfristigen Finanzplan enthält. Der Wirtschaftsplan enthält als gesonderten Teil einen Teilwirtschaftsplan des TFA. Auf diesen finden die Regelungen für den Wirtschaftsplan des ZIT-BB Anwendung.
- (2) Im Erfolgsplan werden die voraussichtlich im Wirtschaftsjahr anfallenden Aufwendungen und Erträge nach Art einer Gewinn- und Verlustrechnung dargestellt. Soweit diese erheblich von den Beträgen des Vorjahres abweichen, sind sie ausreichend zu begründen.
- (3) Im Vermögensplan (Finanzplan) sind der im Geschäftsjahr voraussichtlich zu deckende Finanzbedarf und die zur Finanzierung vorgesehenen Deckungsmittel anzugeben.
- (4) In der Stellenübersicht sind Beschäftigte nach Entgeltgruppen auszuweisen, bei Stellen für außertariflich Beschäftigte ist die vergleichbare Besoldungsgruppe nach den für die Beamten maßgeblichen Besoldungsordnungen anzugeben. Planstellen für Beamte sind nach Besoldungsgruppen und Amtsbezeichnungen auszubringen.

#### **§ 9**

#### **Ausführung des Wirtschaftsplanes**

- (1) Der Wirtschaftsplan des ZIT-BB bildet die Grundlage für die eigenverantwortliche Wirtschaftsführung.
- (2) Die dem Wirtschaftsplan beizufügende Stellenübersicht ist für die Planstellen und Stellen verbindlich. Ausnahmen von der Verbindlichkeit der Stellenübersicht bedürfen der Zustimmung des Ministeriums der Finanzen.
- (3) Sind bei der Ausführung des Wirtschaftsplanes wesentliche Über- oder Unterschreitungen des Planansatzes erkennbar, so ist unverzüglich ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen und der Dienst- und Fachaufsichtsbehörde vorzulegen.
- (4) Zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs haben der ZIT-BB und das TFA jeweils ein Konto bei der Bundesbank einzurichten und am sogenannten Cash-Concentration-Verfahren teilzunehmen.

## § 10

### **Buchführung und Jahresabschluss**

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Rechnung, Jahresabschluss und Lagebericht richten sich nach der Bilanzierungsrichtlinie für die Landesbetriebe des Landes Brandenburg.

(3) Spätestens drei Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres sind der Jahresabschluss und der Lagebericht gemäß § 87 LHO vorzulegen. Die Dienst- und Fachaufsichtsbehörde hat die Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Wirtschaftsprüfer zu veranlassen. Sie kann Sonderprüfungen anordnen. Die Dienst- und Fachaufsichtsbehörde stellt den Jahresabschluss fest und übersendet ihn dem Ministerium der Finanzen und dem Landesrechnungshof. Der ZIT-BB legt der Dienst- und Fachaufsichtsbehörde einen Vorschlag über die Verwendung des Jahresergebnisses zur Herstellung des Einvernehmens mit dem Ministerium der Finanzen vor.

(4) Die Prüfungsrechte des Landesrechnungshofes gemäß §§ 88 ff. LHO bleiben unberührt.

## § 11

### **Versicherungsschutz**

Der ZIT-BB kann über den gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen hinaus Versicherungsschutz nehmen, wenn dies unter Abwägung der potenziellen Risiken und Prämien zweckmäßig ist.